

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 332/13 S

L 9 AS 1708/13 B ER (Thüringer LSG)
S 21 AS 2590/13 ER (SG Nordhausen)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Sömmerda,
August-Bebel-Straße 1, 99610 Sömmerda,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. November 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts
vom 19. November 2013 - L 9 AS 1708/13 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Thüringer LSG hat durch den Beschluss vom 19.11.2013 die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des SG Nordhausen bezüglich der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zurückgewiesen.
- 2 Gegen diese Entscheidung des LSG hat der Antragsteller mit Telefax vom 22.11.2013 beim BSG Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 19.11.2013 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 4 Die Beschwerde ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

